

FREIZÜGIGKEIT: AHV-Ausgleichskassen behindern Start in die Selbständigkeit

Fürsorgementalität statt Wirtschaftsförderung

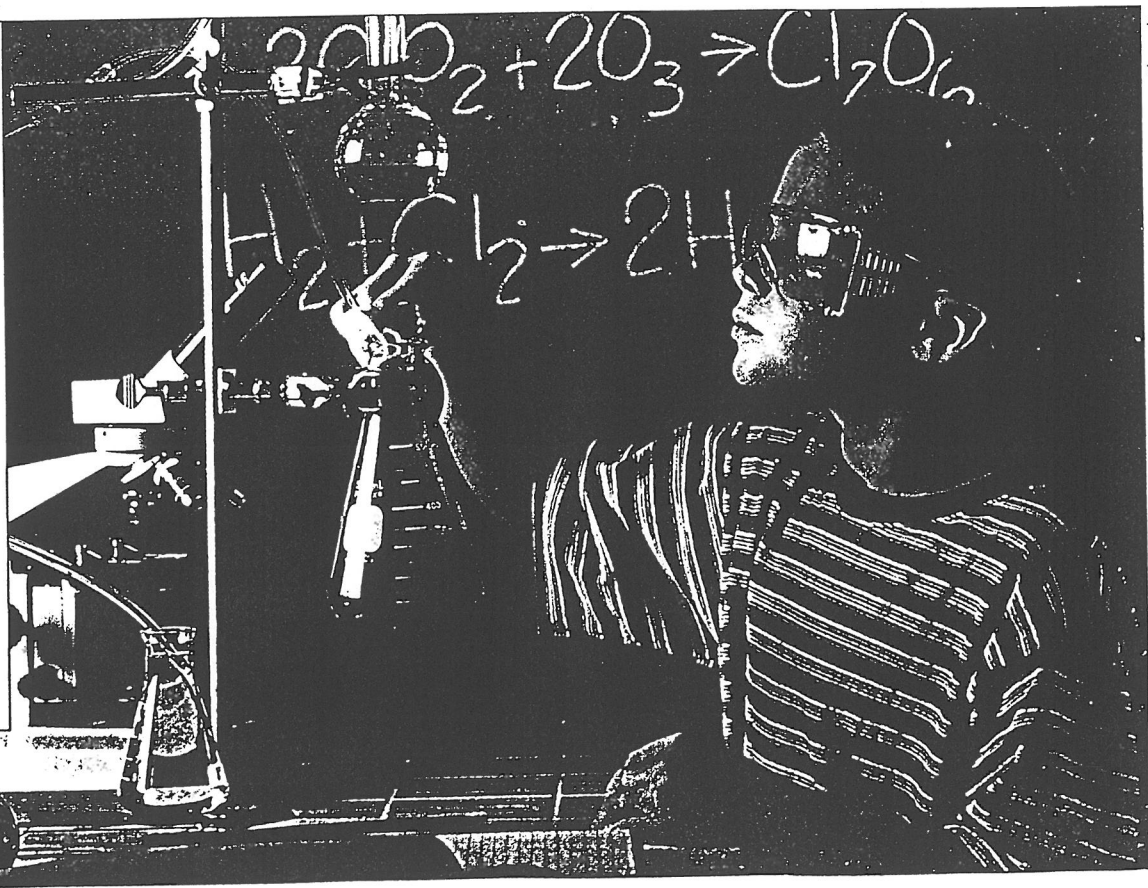
Pensionskassen rücken die Freizügigkeitsleistungen nur dann heraus, wenn der aus einem Betrieb austretende Arbeitnehmer eine Bestätigung beibringt, wonach er mit der AHV als Selbständiger abrechnet. Doch aus Angst um ihren Kassenstand massen sich die AHV-Behörden an, die wirtschaftlichen Zukunftschancen eines frisch gebackenen : Unternehmers besser beurteilen zu können als dieser selbst. **VON LYDIA SCHIESS**

Venture Capital (siehe nachfolgend S. 66 ff.) bekommen kleinbetriebliche Jungunternehmer selten. Bleibt der Bezug der 2. Säule als Startkapital – sofern die AHV-Behörden dies genehmigen. Fürsorgereiche Überlegungen bilden dabei angeblich die Leitlinien für die mit dem Vollzug der AHV betrauten Behörden. In Tat und Wahrheit stossen sich die AHV-Beamten jedoch an den geringeren AHV-Einnahmen, die von den Selbständigerwerbenden generiert werden. Die öffentlichen AHV-Kassen haben sodann Mühe mit dem Inkasso, seit es der Wirtschaft schlechter geht. Es kommt konjunkturbedingt zu Zahlungsverzögerungen und Beitragsausfällen. Die Kassen unterliessen es jedoch, sich besser zu organisieren. Statt den Schritt in die berufliche Selbständigkeit zu verhüten – so die Meinung des AHV-

Verantwortlichen eines Grossunternehmens –, sollten sie bei den wirklichen Problemfällen früher intervenieren.

Die AHV-Zweigstellen tun sich schwer, einen selbständigen Unternehmer als Prämienzahler zu akzeptieren. Mit Misstrauen begegnen sie dem Wechsel eines ehemaligen Angestellten zu einer selbständigen Tätigkeit. Die Zunahme der Selbständigerwerbenden ist konjunkturbedingt. Outsourcing, Betriebsschliessungen und flautenbedingte Kündigungen haben zu zahlreichen Personalentlassungen geführt. Damit ist aber auch die Motivation für Leistungswillige, eine selbständige Existenz zu gründen, gestiegen. Die öffentliche Hand finanziert Weiterbildungskurse für Arbeitslose und beteiligt sich – zusammen mit gemeinnützigen und privat-

Nach den Kriterien der AHV-Ausgleichskassen zur Definition einer selbständigen Erwerbstätigkeit bemisst sich nicht nur, ob die Auszahlung der Pensionskassenleistung zwecks Start in die Selbständigkeit zulässig ist. Auch wenn ein Jungunternehmer ohne Zutupf aus der 2. Säule in die Unabhängigkeit startet, sind die Kriterien für diese Person relevant, sobald es um die Gestaltung der Vorsorge geht. Denn nur wer von der AHV-Ausgleichskasse als selbständigerwerbend anerkannt wird, kann eine «grosse» Säule 3a abschliessen (d.h. jährlich maximal 28 656 Fr. von der Einkommenssteuer abziehen) oder sich freiwillig einer Pensionskasse anschliessen (und damit maximal 20% des Bruttolohns von der Einkommenssteuer abziehen).



Photodisc

wirtschaftlichen Organisationen – an Starthilfemassnahmen für jene Mutigen, die den Sprung in das kalte Wasser der beruflichen Selbständigkeit wagen. Mit der anderen Hand wirft der Staat Prügel zwischen die Beine der künftigen Unternehmer. Staatliche Instanzen wittern sofort Missbräuche und Umgehungsabsichten, wenn jemand das Unselbstätigenstatut loswerden möchte. An einer Podiumsveranstaltung der Ausgleichskasse des Kantons Bern trat offen zutage, dass die Verwaltung jemanden, der sich als künftiger Selbständigerwerbender präsentiert, als «Scheinselbständiger» und potentiellen Defraudanten betrachtet. An ihm ist es, sich durch ein Beweigestrüpp durchzukämpfen, bis er mit der AHV selbständig abrechnen darf. Dies aber ist die Voraussetzung, dass er als Startkapital, oder wenigstens als Zustupf dazu, auf sein Austritts Guthaben aus der 2. Säule greifen darf. Theodor Häberli von der Pensionskasse Hoffmann-La Roche setzt sich nötigenfalls ein für den Mitarbeiter, der sich selbständig machen will, und zieht einen ablehnenden Entscheid der Ausgleichskasse weiter.

Vergeblich forderte die Berner Regierungsrätin Elisabeth Zölch, dem Schritt in die Selbständigkeit keine überholten Hindernisse in den Weg zu stellen. Bei Unternehmensgründungen müsse die Verwaltung durch unbürokratisches Vorgehen dazu beitragen, dass der gegenwärtige Aufschwung nicht behindert werde. Doch der erfolgreiche Jungunternehmer wird bei den Amtsstellen als rarer Ausnahmefall gehandelt. Der Direktor des Bernischen Handels- und Industrievereins, Rolf Portmann, kritisierte die zuungunsten des Unternehmers erfolgende Beweislastverteilung, die an einen Strafprozess erinnert, wo der Angeklagte seine Unschuld beweisen muss. Er verlangte eine «Ehrlichkeitsvermutung». Alfons Berger, Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung, bezeichnete es hingegen als Aufgabe der Ausgleichskasse, zu vermeiden, dass Leute als selbständig betrachtet werden, die später Sozialfälle werden könnten.

Nach eigenen Berechnungen entgehen der AHV für jedes Prozent Verlagerung von Unselbständig- zu Selbständigerwerbenden 40 Mio Fr. AHV-Beiträge pro Jahr

Für Auto, Ferien oder Scheidungskosten würden die Austrittsleistungen verbubelt, war in Bern zu hören. Es handle sich vielfach um von Umgehungsabsichten getriebene «Scheinselbständige», die «Chrämpfe» machen wollten. Der Untermauerung dieser These dienten drei an den Haaren herbeigezogene, konstruierte «Fallbeispiele», für die – trotz Sparbekennnissen der öffentlichen Hand – extra ein Farbfilm hergestellt wurde! Fabio Tanner vom Kaufmännischen Verband Bern geht offensichtlich davon aus, dass sich nur jene Leute selbständig machen wollen, die wegen Unfähigkeit aus einem Unternehmen herausfielen. Für die Revision des BVG – der Entwurf soll noch dieses Jahr in Vernehmlassung gehen – hält er einen Wunschkatalog bereit: «Der künftige Selbständige muss einen Businessplan vorlegen, muss beraten und begleitet werden. Eine Kommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern muss prüfen, ob er fähig ist, selbständig zu sein.» Und er doppelt nach: «Wir wehren uns gegen die amerikanische Abruf- und Risikotalentität.» Es sollen also den künftigen Unternehmern die Flügel noch vor dem Start gestutzt werden. Allen Ernstes wurde an der Veranstaltung sogar das Postulat erhoben, eine neue, spezielle Amtsstelle zu schaffen, die eine einheitliche Interpretation des Begriffes des Selbständigerwerbenden im Sinne von Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes gewährleisten. Elisabeth Zölchs Vorschläge waren realistischer: provisorische Anerkennung mit später definitivem Nachweis der Selbständigkeit oder einheitlicher Ansatz für die AHV-Beiträge von selbständig und unselbständig Erwerbenden. Doch die AHV hat ein Interesse, dass die Werktäti-

WIRTSCHAFTSFREMDE KRITERIEN

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat 1994 «Richtlinien für die Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen» mit einem fakultativen Fragenkatalog herausgegeben. Sie zeugen von Verkenning der Vorgänge im Erwerbsleben. Bei der heutigen Tendenz staatlicher Organe, die Bürger möglichst nicht aus den «Klauen» der Betreuung zu entlassen und jeden Sachverhalt einem Regelungsinstrument zu unterwerfen, dürfte der Fragenkatalog leider rege Anwendung finden:

- Ein Hauptkriterium für Selbständigkeit ist gemäss Alfons Berger, Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung, die *Beschäftigung von Personal*. Doch Jungunternehmer starten typischerweise oft als Einmannbetrieb.

- Die Frage nach «Betriebsräumlichkeiten mit branchenüblichen Einrichtungen» ist im Fall von Kundenscheinern, -malern und -gärtnern illusorisch. Auch Sprach- und andere Lehrer (Heilgymnastik, Yoga, Physiotherapie), die Unterricht in der Wohnung ihrer Kunden erteilen, sowie Ski-, Tennis- und Golflehrer und andere mehr benötigen keine eigenen Räumlichkeiten.

- Ebenso wenig ist ein *Konkurrenzverbot* ein zwingendes Argument für unselbständige Tätigkeit. Dass sich der Auftraggeber eines Werbetexters, eines Werbeberaters oder Graphikers Branchenexklusivität zusichern lässt, entspricht der normalen Lebenserfahrung.

- Stossend ist sodann, dass jemand, der aufgrund eines *Werkvertrags* oder eines *Auftrags* tätig wird, nicht ohne weiteres als Selbständigerwerbender gilt. Dies, obgleich er ja bei diesen Vertragsformen typischerweise das ganze Unternehmerrisiko trägt.

- Ebenso unrealistisch sind die «Richtlinien», wenn sie als Merkmal unselbständiger Tätigkeit die Pflicht zur *persönlichen Aufgabenerfüllung* nennen. Zahllose Dienstleistungen sind aus der Natur der Sache personenbezogen. Nicht nur für die Leistung eines Arztes oder Anwaltes, auch für die meisten anderen freiberuflichen Tätigkeiten ist in der Regel die Person des Beauftragten ausschlaggebend.

- An der Berner Veranstaltung wurde sodann das Vorhandensein eines *einzigsten Auftraggebers* als starkes Indiz für Unselbständigkeit gewertet. Doch Jungunternehmer wagen den Sprung in die Selbständigkeit nicht selten mit dem dicken Auftragspolster ihres früheren Arbeitgebers. Gerade in solchen typischen Selbständigkeitsstarts sehen die AHV-Behörden einen Missbrauch.

LYDIA SCHIESS

gen hierzulande unselbständig bleiben. Nach Berechnungen in der Publikation «Soziale Sicherheit» 4/97 entgehen der AHV für jedes Prozent Verlagerung von Unselbständigerwerbenden zu Selbständigerwerbenden jährlich etwa 40 Mio Fr. an AHV-Beiträgen. Ursache sind die sinkende Beitragsskala, der tiefere Beitragssatz und die Vergangenheitsbemessung.

Eine reichhaltige Gerichtspraxis, die sich nicht erst an der Interpretation von Art. 5 FZG entzündet hat, bemüht sich seit 50 Jahren um die Auslegung des Selbständigenbegriffes in der Sozialversicherung. Bis in die 70er Jahre entschied das Eidgenössische Versicherungsgericht vorwiegend im Sinne der beruflichen Selbständigkeit. Seither überwiegt bei den Motiven des Gerichtes das angebliche soziale Schutzbedürfnis jedes Erwerbstätigen; dementsprechend öfter wird er zu seinem Leidwesen als Unselbständigerwerbender eingestuft, und es wird ihm die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung vorenthalten.

Im Bulletin des Verbandes Bernischer Gemeindeausgleichskassenleiter, April-Ausgabe 1998, steht: «Weil Scheinselbständige über die Risiken und Konsequenzen ihrer «Berufswahl» sich nicht selten zu wenig Rechenschaft ablegen, ist Aufklärungsarbeit dringend nötig. Dazu sind in jedem Fall vorwiegend die Zweigstellen aufgefordert.» Der Staat nimmt also ungeniert in Anspruch, anstelle des künftigen Unternehmers dessen Chancen auf Erfolg im Markt zu beurteilen. ■